

RECHT & STEUERN AKTUELL

Besonderheiten und Risiken bei Mitarbeiterereinsätzen in Rumänien

Von Carmen Caștaliu, Rechtsanwältin

Im Rahmen grenzüberschreitender Unternehmensentwicklung wird es immer mehr erforderlich, Führungskräfte oder besonders qualifizierte Mitarbeiter im Ausland einzusetzen. Da verschiedene Länder auch sehr unterschiedliche Rechtssysteme haben, müssen für einen erfolgreichen Mitarbeiterereinsatz eine Reihe von Fragen vorab geklärt werden, wie zum Beispiel die Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen. In diesem Bereich können hohe Risiken für Unternehmen sowie für die eingesetzten Personen auftreten.

1. Besonderheiten bei der Lohnbesteuerung

Bei der Besteuerung des Arbeitsentgelts geht es um die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht für die Lohneinkünfte der eingesetzten Person zusteht. Hierbei steht aus Sicht der entsandten Person die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Vordergrund. Viele Unternehmen, die Personen in Rumänien einsetzen, verlassen sich auf die sogenannte 183-Tage-Regel, bei der eine Besteuerungspflicht in Rumänien nur bei Überschreiten der vorgenannten Dauer vorliegen würde. Diese Un-

ternehmen berücksichtigen allerdings nicht, dass sich auch kurzfristige Entsendungen steuerlich auswirken können. Werden zum Beispiel die Lohnkosten des eingesetzten Mitarbeiters von der aufnehmenden rumänischen Gesellschaft oder von einer in Rumänien gelegenen Betriebsstätte des Arbeitgebers wirtschaftlich getragen, entsteht für den Mitarbeiter eine Steuerpflicht in Rumänien, auch wenn sein Gesamtaufenthalt die Dauer von 183 Tagen nicht überschreitet.

2. Betriebsstättenrisiko und Verrechnungspreise

Auch andere steuerrechtliche Auswirkungen wären im Zusammenhang mit internationalen Entsendungen zu erwähnen. Zu den wichtigsten zählen das Betriebsstättenrisiko und die Verrechnungspreise.

Im Falle von Auslandseinsätzen entsteht ein Betriebsstättenrisiko, wenn das Kriterium des abhängigen Vertreters erfüllt wird. Dieses Kriterium setzt voraus, dass eine Person für ein ausländisches Unternehmen tätig ist und Vollmacht be-

sitzt, im Namen dieses Unternehmens in Rumänien Verträge abzuschließen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass durch solche Verträge das ausländische Unternehmen Geschäfte in Rumänien durch eine Betriebsstätte, deren Erträge dann in Rumänien zu versteuern sind, durchführt. Da die Steuerbehörden in solchen Fällen sehr wachsam geworden sind, müssen die vertraglichen Beschäftigungsverhältnisse mit besonderer Aufmerksamkeit formuliert werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bezieht sich auf die Verrechnungspreise im Falle von Entsendungen zwischen verbundenen Unternehmen (letztere sind im Steuergesetzbuch definiert). Einkünfte und Aufwendungen im Rahmen von Transaktionen zwischen verbundenen Personen können gemäß den rumänischen Regelungen, sofern die vereinbarten Verrechnungspreise einem Fremdvergleich nicht standhalten (also nicht wie unter fremden Dritten gestaltet sind), von den Steuerbehörden für steuerliche Zwecke an den Marktpreis angepasst werden. Vor diesem Hintergrund sollten Gruppenunternehmen gegen-

seitige Dienstleistungen (unter anderem auch die Bereitstellung von Personal) derart gestalten, dass der Dienstleistungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht und keine verdeckte Gewinnausschüttung in Länder mit niedrigeren Steuersätzen erfolgt.

3. Fazit und Ausblick

Die Komplexität von Entsendungen wird durch die zahlreichen unterschiedlichen nationalen Gesetze und deren weitreichende Auswirkungen um ein Vielfaches erhöht. Unternehmen müssen heutzutage nicht nur die Standardbestimmungen hinsichtlich der Einkommensteuer, sondern auch andere Risiken, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Auslandseinsätzen auftreten können, beachten. Eine rechtmäßige vertragliche Gestaltung des Auslandseinsatzes und ein vorsichtiges Verhalten seitens des entsendenden und des aufnehmenden Unternehmens, wobei die oben dargestellten Risiken berücksichtigt werden, stellen Voraussetzungen für den Erfolg eines Auslandseinsatzes und eine vernünftige Kostenverwaltung dar.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro